

SCHLACHTER UND KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE - FACHANWÄLTE

Abschrift

Schlachter und Kollegen · Postfach 10 09 27 · 93009 Regensburg

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

- Vorab per Fax: 030/9014-8790 -

Wolfgang Schlachter
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Hermelinde Fröhler-Schlachter
Fachwältin für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Thomas Troidl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Dr. Matthias Ruckdäschel
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Roritzerstraße 2a
93047 Regensburg
Telefon (0941) 5 51 56 und 5 33 88
Telefax (0941) 5 89 37
info@rae-schlachter.de
www.rae-schlachter.de
Ust.-IdNr.: DE133691807

25.06.14 Dr.T/Ti
96/14 TT11

VERPFLICHTUNGSKLAGE

in der Verwaltungsstreitsache

Harald Thomé, Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal

- Kläger -

- RAe Schlachter und Kollegen -
gegen

Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträgerin des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales, Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin

- Beklagte -

wegen Informationszugang (IFG)

Mit Vollmacht in Anlage **(K 1)** erheben wir im Auftrag des Klägers zum sachlich
(§ 45 VwGO) und örtlich (§ 52 VwGO) zuständigen Verwaltungsgericht Klage mit
den

Anträgen,

1. den Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 21.01.14 (Az: II c 3-53-1/8)
und den Widerspruchsbescheid vom 26.05.14 (Az: II c 3-53-1/8) aufzuhe-
ben und
2. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger gemäß seinem Antrag vom
15.12.13 Informationszugang zu gewähren zu allen vorliegenden Unterla-

gen, Diskussionspapieren und Stellungnahmen zum Thema "Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II", durch

- vorrangig eine Übersicht (in Kopie) zu den bei der Beklagten vorliegenden Unterlagen;
- hilfsweise: Auskunft, welche Unterlagen bei der Beklagten vorliegen;
- wiederum hilfsweise: Kopie der jeweiligen Unterlagen.

Äußerst hilfsweise (für den Fall fehlender Spruchreife):

die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag des Klägers vom 15.12.13 erneut und gemäß der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland, hier vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, hat einen Antrag des Klägers auf Informationszugang nach dem IFG zu Unrecht abgelehnt.

I. Sachverhalt

Am 05.12.13 stellte der Kläger einen Antrag auf Informationszugang, wie im Klageantrag näher ausgeführt (**Anlage K 2**). Die Beklagte lehnte diesen mit Bescheid vom 21.01.14 (**Anlage K 3**) ab. Den hiergegen am 12.02.14 erhobenen Widerspruch (**Anlage K 4**) wies das Bundesministerium für Arbeit und Soziales trotz ausführlicher Begründung vom 10.04.14 (**Anlage K 5**) mit Bescheid vom 26.05.14 (**Anlage K 6**) zurück.

Die Aufhebung dieser Bescheide intendiert die vorliegende Klage mit dem Ziel, die Beklagte zur Gewährung des beantragten Informationszugangs zu verpflichten (§ 42 Abs. 1 Hs. 2 VwGO).

II. Rechtslage

Die zulässige Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträgerin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) ist auch begründet, da die angefochtenen Bescheide rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen, so dass sie aufgehoben werden müssen (Antrag zu 1.).

Der Kläger hat nämlich Anspruch auf Gewährung des beantragten Informationszugangs, so dass die Beklagte diesen gemäß dem Hauptantrag zu 2. vorzuneh-

men hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Jedenfalls hat sie den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO), wie mit dem Hilfsantrag zu 2. begehrt).

Zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir zur Begründung im Übrigen Bezug nehmen auf die Widerspruchsbegründung vom 10.04.14. Der Widerspruchsbescheid setzt sich hiermit nur oberflächlich auseinander. Im Ergebnis kann es aber nicht überzeugen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales *überhaupt keine* Informationen zugänglich macht. Im Anschluss an die dort auch zitierte Rechtsprechung des VG Berlin (S. 3 der Anlage K 5, IV.) darf dabei insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die von der Beklagten angeführten Geheimhaltungsgründe zeitlich begrenzt sind und überdies nur den Beratungsvorgang betreffen, nicht jedoch das Beratungsergebnis. Auch und gerade die vom Kläger ins Zentrum seines Begehrens gestellten Stellungnahmen unterliegen damit keiner Geheimhaltung.

III. Aktenbitte

Zur weiteren Überprüfung der Sach- und Rechtslage beantragen wir

Vorlage der Behördenakten (§ 99 VwGO)
und Akteneinsicht in diese (§ 100 VwGO)

durch Übersendung auf unsere Kanzlei (§ 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

IV. Übertragung auf den Einzelrichter

Diese beantragen wir abschließend gemäß § 6 VwGO.

gez. Dr. Troidl

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin